

Az.: 1 A 119/11  
5 K 2486/06

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

das  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
vertreten durch den Geschäftsführer

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

wegen

Rückzahlung von Ausbildungsförderung  
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Richter am Obergericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. September 2012

am 18. September 2012

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. September 2009 - 5 K 2486/06 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen

### **Tatbestand**

- 1 Die geborene Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung und Aufhebung der Bewilligung von Ausbildungsförderung für ihr Studium der Landespflege bei der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden und die Rückforderung von ausgekehrten Fördermitteln.
- 2 Aufgrund einer Überweisung ihres Vaters, ....., wurde der Klägerin am 15. Mai 2001 auf ihrem Girokonto bei der G....., D....., ein Betrag in Höhe von 22.000 DM (11.248,42 €) gutgeschrieben; nach einer weiteren Überweisung ihres Vaters erhielt die Klägerin am 2. Juli 2001 eine Gutschrift auf diesem Girokonto in Höhe eines Betrages von 35.000 DM (17.895,22 €), den sie am gleichen Tage für ein Jahr auf einem Festgeldkonto bei dieser Bank zu einem Zinssatz von 5% anlegte. Unter dem 21. Februar 2002 transferierte die Klägerin von ihrem Girokonto bei der G..... den Betrag von 9.400 € auf das Konto ihres Vaters bei dieser Bank.
- 3 Das aufgrund ihrer Vereinbarung mit dieser Bank vom 2. Juli 2001 angelegte Festgeld wurde der Klägerin unter dem 2. Juli 2002 auf ihrem Girokonto bei der G..... nebst Zinsen (18.789,98 €) gutgeschrieben. Aufgrund der Überweisung ihres Vaters vom 8. Oktober 2002 erfolgte eine Gutschrift in Höhe eines Betrages von 1.300 € auf dem Konto der Klägerin bei der S..... D..... (Nr. ....). Von ihrem Girokonto bei der G..... überwies die Klägerin am 5. September 2002 den Betrag von 18.700 € auf ihr

Girokonto bei der S..... D..... und von dort am 15. Oktober 2002 wiederum einen Betrag in Höhe von 20.000 € auf ihr Girokonto bei der G..... Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Klägerin und der G..... vom 16. Oktober 2002 legte die Klägerin dort Festgeld in Höhe von 20.000 € zu einem Zinssatz von 4% für ein Jahr an. Dieser Betrag wurde am gleichen Tag auf das - auf den Namen der Klägerin lautende - Festgeldkonto transferiert. Aufgrund der Umbuchung der G..... vom 16. Oktober 2003 gelangte der Festgeldbetrag nebst Zinsen (20.800,- €) wiederum auf das von der Klägerin bei dieser Bank unterhaltene Girokonto. Diesen Betrag überwies die Klägerin sodann am 30. Oktober 2003 auf ihr Girokonto bei der S..... D..... und von dort am 11. November 2003 weiter auf das Girokonto ihres Vaters bei der S..... D..... (Nr. 450709745).

4 Am 19. Oktober 2001, 23. Juli 2002, 25. Juli 2003 und am 5. August 2004 stellte die Klägerin Anträge auf Bewilligung von Ausbildungsförderung. Anrechenbares Vermögen gab sie dabei nicht an.

5 Mit Bescheiden vom 30. November 2001, 30. September 2002, vom 30. September 2003 und vom 31. August 2004 gab der Beklagte diesen Anträgen für die entsprechenden Bewilligungszeiträume (10/2001 - 8/2002, 9/2002 - 8/2003, 9/2003 - 8/2004 und 9/2004 - 8/2005 ) statt.

6 Unter dem 24. November 2004 informierte der Beklagte die Klägerin über die Mitteilung des Bundesamtes für Finanzen, wonach sie im Jahre 2003 Freistellungsaufträge in Höhe von 972 € in Anspruch genommen habe. Hieraufhin äußerte sich die Klägerin und ihr Vater über ihre Vermögenssituation in den Jahren 2001 bis 2004. Der Vater der Klägerin erklärte, dass er ihr Konto bei der G..... für seine Geldanlagen in Anspruch genommen habe, um die Summe der Freibeträge innerhalb der Familie maximal zu nutzen; allerdings habe der Klägerin von dem Betrag in Höhe von 22.000 DM, den er im Mai 2001 auf ihr Konto bei der G..... überwiesen habe, 4.000 DM aus einem Sparvertrag mit der N..... zugestanden. Die Klägerin erklärte, bei den höheren Beträgen, die ihr 2001 bzw. 2002 von ihrem Vater auf ihre Konten überwiesen wurden, habe es sich - abgesehen von dem angesprochenen Betrag in Höhe von 4.000 DM - um Gelder gehandelt habe, die sie als Treuhänderin gehalten und verwaltet habe.

7 Ihren Antrag vom 29. August 2005 auf Bewilligung von Ausbildungsförderung für den Bewilligungszeitraum 9/2005 bis 2/2006 wies der Beklagte mit Bescheid vom 15. November zurück, da sie über anrechenbares Vermögen verfüge, das den Förderbedarf übersteige. Des Weiteren hob der Beklagte mit Bescheid vom 1. Dezember 2005 die ergangenen Bewilligungsbescheide auf und forderte Ausbildungsförderung in Höhe von 5.671,25 € zurück. Das monatlich anzurechnende Vermögen habe den monatlichen Förderbedarf der Klägerin überstiegen. Sie habe zu Unrecht Ausbildungsförderung erhalten. Ein Treuhandverhältnis könne hier nicht anerkannt werden.

8 Die Widersprüche der Klägerin gegen diese Bescheide wies das Sächsische Landesamt für Ausbildungsförderung mit Widerspruchsbescheid vom 16. November 2005 zurück.

9 Der daraufhin am 7. Dezember 2006 erhobenen Klage gab das Verwaltungsgericht Dresden nach Durchführung einer Beweisaufnahme mit Urteil vom 24. September 2009 - 5 K 2486/06 - statt. Der angefochtene Bescheid über die Aufhebung der Bewilligung von Ausbildungsförderung sei rechtswidrig und verletzte die Klägerin in ihren Rechten. Die Bewilligungsbescheide seien rechtmäßig gewesen. Die Klägerin sei bedürftig gewesen, weil sie nicht über anrechenbares Einkommen verfüge. Die Klägerin habe die in Rede stehenden Gelder als faktische Treuhänderin gehalten. Aufgrund der Nichtigkeit der Treuhandvereinbarung zwischen der Klägerin und ihrem Vater habe dieser die auf den Namen der Klägerin lautenden Geldanlagen bei der G..... herausverlangen können. Rechtsmissbrauch der Klägerin im ausbildungsförderungsrechtlichen Sinne liege nicht vor. Die Klägerin habe im Hinblick darauf auch einen Anspruch auf Bewilligung von Ausbildungsförderung für den Zeitraum 9/2005 bis 2/2006.

10 Auf den Antrag des Beklagten hat der Senat die Berufung gegen das angefochtene Urteil mit Beschluss vom 16. Februar 2011 - 1 A 714/09 - zugelassen. Der Beschluss wurde dem Beklagten am 7. März 2011 zugestellt; dessen Berufungsbegründung ging beim Sächsischen Obergericht am 4. April 2011 ein.

11 Zur Begründung trägt der Beklagte u. a. vor: Die Aufhebungsbescheide seien rechtmäßig. Die in Rede stehenden Guthaben müsse sich die Klägerin als Vermögen im Sinne des § 27 BAföG anrechnen lassen. Nach der objektiven Sachlage sowie den wi-

dersprüchlichen Aussagen der Klägerin im Rahmen des Verwaltungsverfahrens könne entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht davon ausgegangen werden, dass eine Treuhandvereinbarung vorliege. Ein rechtlich aner kennenswerter Grund für die behauptete Treuhandabrede sei nicht zu erkennen. Im Übrigen habe sich das Treu gut nicht auf einem gesondertem Konto der Klägerin befunden.

12 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. September 2009 - 5 K 2486/06 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

13 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen

14 Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

15 In der mündlichen Verhandlung hat der Senat die Klägerin informatorisch angehört und Beweis erhoben durch Vernehmung der Eltern und des Bruders der Klägerin als Zeugen. Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Akten der Beklagten, des Landesamtes für Ausbildungsförderung, sowie die Gerichtsakten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

16 Die zulässige Berufung des Beklagten ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat der zulässigen Anfechtungsklage der Klägerin und ihrer - auf die Bewilligung von Ausbildungsförderung für den Zeitraum 9/2005 bis 2/2006 gerichtete - Verpflichtungsklage zu Recht stattgegeben. Der angefochtene Aufhebungs- und Rückforde rungsbescheid sowie der Bescheid über die Ablehnung von Ausbildungsförderung vom 29. August 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Sächsisches Lan desamtes für Ausbildungsförderung vom 16. November 2006 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

17

1. Rechtsgrundlage für die Rücknahme der Bewilligungsbescheide ist § 45 Abs. 1 SGB X. Hiernach darf ein begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar

geworden ist, zurückgenommen werden, wenn er rechtswidrig ist und sich der Begünstigte nach Maßgabe des § 45 Abs. 2 SGB X nicht auf Vertrauensschutz berufen kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X) und eine Erstattung gemäß § 50 Abs. 1 und Abs. 3 SGB X gefordert werden kann.

- 18 Eine Rücknahme und Erstattung kommen deshalb grundsätzlich in Betracht, wenn zu berücksichtigendes Vermögen des Auszubildenden nicht angegeben wurde. Denn nach § 1 BAföG besteht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nur nachrangig, nämlich wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und für seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Dabei sind auf den Bedarf (§ 11 Abs. 1 BAföG) Einkommen und Vermögen des Auszubildenden anzurechnen, wobei die Freibeträge nach §§ 23, 25 und 29 BAföG zu berücksichtigen sind.
- 19 Im vorliegenden Fall durften die Bewilligungsbescheide des Beklagten nicht zurückgenommen werden. Denn diese Bescheide sind zu Recht ergangen. Die Klägerin hatte einen Anspruch auf Bewilligung von Ausbildungsförderung. Insbesondere konnte das angesprochene Guthaben der Klägerin bei der G..... und der S..... D..... in den Jahren 2001 bis einschließlich 2003 ihr nicht als Vermögen i. S. v. § 27 Abs. 1 BAföG angerechnet werden. Dies gilt nicht in Bezug auf einen Betrag in Höhe von 4.000 DM, der ihr im Zusammenhang mit einer Überweisung ihres Vaters vom 11. Mai 2001 am 15. Mai 2001 gutgeschrieben wurde. Dieser Betrag stand der Klägerin ersichtlich aus dem Sparvertrag mit der N..... (..... / DEM) zu und gehörte zum Schonvermögen im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 BAföG.
- 20 Die Vermögensanrechnung im Ausbildungsförderungsrecht erfolgt nach Maßgabe der §§ 27 ff. BAföG. Demzufolge zählen zum Vermögen des Antragstellers alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Forderungen und sonstige Rechte (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BAföG). Das bedeutet, dass Zahlungsansprüche aus Kontoguthaben (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Humborg, in: Rothe/Blanke, BAföG, Stand Mai 2009, § 27 Rn. 6) sowie Guthaben auf Giro- und Sparkonten als Vermögen zu berücksichtigen sind. Der Wert bestimmt sich zum Zeitpunkt der Antragstellung (§ 28 Abs. 2 BAföG) abzüglich der in diesem Zeitpunkt bestehenden Schulden und Lasten (§ 28 Abs. 3 Satz 1

BAföG). Zudem ist der jeweils im Zeitpunkt der Antragstellung geltende Freibetrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 BaföG zu berücksichtigen. Allerdings kann auch Vermögen dem Auszubildenden anzurechnen sein, über das er im Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr verfügt. Dies ist dann der Fall, wenn er vor Antragstellung sein Vermögen rechtsmissbräuchlich übertragen hat (vgl. hierzu SächsOVG, Urt. v. 9. Februar 2012 - 1 A 532/10 -, juris).

21 Die Anerkennung von Verbindlichkeiten aus Treuhandabreden ist bei der Bewilligung von Ausbildungsförderung nicht ausgeschlossen, sondern bestimmt sich danach, ob diese zivilrechtlich wirksam zustande gekommen und auch nachgewiesen sind. Das gilt auch für sogenannte verdeckte Treuhandverhältnisse, und zwar unabhängig davon, ob wirksame und nachgewiesene Treuhandverhältnisse bereits der Regelung des § 27 Abs. 1 Satz 2 BaföG unterfallen oder ob der aus einem solchen Verhältnis gegen den Auszubildenden als Treuhänder resultierende Herausgabeanspruch des Treugebers als bestehende Schuld im Sinne von § 28 Abs. 3 Satz 1 BaföG anzuerkennen ist (BVerwG, Urt. v. 4. September 2008 - 5 C 12/08 -, juris).

22 Liegt der Tatbestand einer Treuhandabrede vor, ist diese jedoch nichtig, ist bei Rückübertragung von Vermögenswerten auf den faktischen Treugeber insbesondere zu prüfen, ob der faktische Treuehmer kondiktionsrechtliche Ansprüche des faktischen Treugebers erfüllt (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. Juni 2010, a. a. O. Rn. 20), die sich aus § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB ergeben können. Ein solcher Bereicherungsanspruch scheidet nicht an § 817 Satz 2 BGB (SächsOVG, Urt. v. 16. Februar 2011 - 1 A 135/09 - juris). Als Leistung im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche Zuwendungen anzusehen, die nach dem - nichtigen - Vertragsverhältnis endgültig in das Vermögen des Empfängers übergehen sollten; das Rückforderungsverbot greift dagegen nicht ein, wenn der Empfänger des Vermögens wirtschaftlich gar nicht in den Genuss des hingegebenen Vermögenswerts kommen sollte. Aus diesem Grunde werden Leistungen aufgrund eines uneigennütigen Treuhandverhältnisses von der Sonderregelung des § 817 Satz 2 BGB nicht erfasst (vgl. BGH, Urt. v. 29. Sept. 1993 - II ZR 107/92 -, juris). Außer kondiktionsrechtlichen Ansprüchen kommen auch Ansprüche nach den Vorschriften der §§ 677 ff. BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht (SächsOVG, a. a. O.).

- 23 Hat der Auszubildende bei Antragstellung aufgrund eines unwirksamen Treuhandverhältnisses Treugut auf seinem Konto, muss ein Kondiktionsanspruch des faktischen Treugebers aus § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB oder dessen etwaiger Anspruch nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag als Schuld im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 BAföG berücksichtigt werden (SächsOVG, Urt. v. 16. Februar 2011 - 1 A 135/09 - juris).
- 24 Hiervon ausgehend können die angesprochenen Beträge der Klägerin auf ihren Konten in den Jahren 2001 und 2002 nicht für die Annahme fruchtbar gemacht werden, dass die aufgehobenen Bescheide über die Bewilligung von Ausbildungsförderung rechtswidrig gewesen sind.
- 25 1.1 Bei den in Rede stehenden Guthaben, das bei ihren Anträgen vom 19. Oktober 2001, 23. Juli 2002 und vom 25. Juli 2003 auf Bewilligung von Ausbildungsförderung auf ihren Konten vorhanden war, handelte es sich um Vermögenswerte, die die Klägerin auf der Grundlage einer Treuhandvereinbarung mit ihrem Vater, dem Zeugen ....., verwaltete (1.1.1). Soweit diese unwirksam gewesen ist, stand dem in Rede stehenden Guthaben der Klägerin ein Kondiktionsanspruch des Zeugen ..... gegenüber (1.1.2).
- 26 1.1.1 Ein Treuhandvertrag ist dadurch gekennzeichnet, dass der Treugeber dem Treuhänder Vermögensrechte überträgt, ihn aber in der Ausübung der sich aus dem Außenverhältnis ergebenden Rechtsmacht im Innenverhältnis nach Maßgabe der schuldrechtlichen Treuhandvereinbarung beschränkt. Eine rechtlich anzuerkennende Treuhandenschaft setzt daher eine entsprechende schuldrechtliche Vereinbarung zwischen Treugeber und Treuhänder voraus, aus der sich ergeben muss, dass die mit der rechtlichen Inhaberstellung verbundene Verfügungsmacht im Innenverhältnis zugunsten des Treugebers eingeschränkt ist. Die Treuhandabrede muss die Weisungsbefugnis des Treugebers gegenüber dem Treuhänder und dessen Verpflichtung zur jederzeitigen Rückgabe des Treugutes zum Gegenstand haben. Die Vereinbarung eines entsprechenden Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsverhältnisses muss ernsthaft gewollt sein und es muss eine konkrete, mit rechtsgeschäftlichem Bindungswillen zustande gekommene Absprache nachgewiesen werden. Dabei muss das Handeln des Treuhänders im fremden Interesse wegen der vom zivilrechtlichen Eigentum abwei-

chenden Zurechnungsfolge eindeutig erkennbar sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. September 2008 - 5 C 12/08 -, juris).

- 27 Entsprechend diesen Vorgaben ist der Treuhandcharakter eines Kontos oder Depots nur anzunehmen, wenn eine entsprechende Treuhandabrede zivilrechtlich wirksam zustande gekommen und dies von dem insoweit darlegungspflichtigen Auszubildenden auch nachgewiesen worden ist. Hieran sind strenge Anforderungen zu stellen. Das gilt in dem vorliegenden ausbildungsrechtlichen Zusammenhang gerade im Hinblick auf die Gefahr des Missbrauchs bei solchen Abreden unter Angehörigen. Zur Klärung der Frage, ob überhaupt ein wirksamer Treuhandvertrag geschlossen worden ist und welchen Inhalt dieser gegebenenfalls hat, sind alle Umstände des Einzelfalles sorgsam zu würdigen. Soweit die tatsächlichen Grundlagen des Vertragsschlusses der Sphäre des Auszubildenden zuzuordnen sind, obliegt ihm bei der Aufklärung der erforderlichen Tatsachen eine gesteigerte Mitwirkungspflicht; die Nichterweislichkeit der Tatsachen geht insoweit zu seinen Lasten. Da die relevanten Umstände oft in familiären Beziehungen wurzeln oder sich als innere Tatsachen darstellen, die häufig nicht zweifelsfrei feststellbar sind, ist es zudem gerechtfertigt, für die Frage, ob ein entsprechender Vertragsschluss vorliegt, äußerlich erkennbare Merkmale als Beweisanzeichen (Indizien) heranzuziehen (vgl. BVerwG, a. a. O.; SächsOVG, Urt. v. 9. Februar 2012 - 1 A 532/10 -, juris).
- 28 Ein gewichtiges Beweisanzeichen im zuvor genannten Sinne ist etwa die Separierung des Treuguts. Für die Beantwortung der Frage, ob überhaupt eine wirksame Treuhandvereinbarung geschlossen worden ist, ist zu berücksichtigen, dass die vorhandenen gesetzlichen Regelungen über treuhänderisches Vermögen regelmäßig vorschreiben, das Treugut vom eigenen Vermögen des Treuhänders getrennt zu halten (vgl. § 292 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 2 DepotG). Die zivilgerichtliche Rechtsprechung erkennt auch ein Aussonderungsrecht nach § 47 InsO bei einem Treuhandkonto nur an, wenn das Konto ausschließlich zur Aufnahme von treuhänderisch gebundenen Fremdgeldern bestimmt ist. Zwar schließt im vorliegenden ausbildungsrechtlichen Zusammenhang die fehlende Trennung des Treuguts vom eigenen Vermögen nicht zwingend aus, dass ein wirksamer Treuhandvertrag geschlossen wurde. Ein zivilrechtlicher Herausgabeanspruch gegen den Treuhänder aus einem Auftragsverhältnis kann auch dann bestehen, wenn der Treuhänder empfangenes Geldvermögen abredewidrig nicht getrennt

von seinem Vermögen verwahrt hat. Ist allerdings die Separierung des Treuguts schon nicht Bestandteil des behaupteten Vertrages und hat der angebliche Treuhänder das Empfangene auch tatsächlich nicht von seinem eigenen Vermögen getrennt, so ist in der Regel davon auszugehen, dass die Beteiligten eine verbindliche Treuhandvereinbarung tatsächlich nicht getroffen haben (BVerwG, a. a. O.).

29 Ferner spricht es etwa gegen die Glaubhaftigkeit eines behaupteten Vertragsschlusses, wenn der Inhalt der Abrede und der Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht substantiiert dargelegt werden. Gleiches gilt, wenn ein plausibler Grund für den Abschluss des Vertrages nicht genannt werden kann. Zum Inhalt der Treuhandabrede ist ferner zu prüfen, ob dargelegt worden ist, dass eine Verwertung des Treuguts durch den Auszubildenden auch dann nicht statthaft sein soll, wenn dieser in finanzielle Not gerät oder nur durch die Verwertung seine Ausbildung finanzieren kann. Zweifel am Eingehen einer entsprechenden Verbindlichkeit können ferner berechtigt sein oder bestätigt werden, wenn die Durchführung des Treuhandvertrages nicht den geltend gemachten Vereinbarungen entspricht und die Abweichung nicht nachvollziehbar begründet werden kann. Ebenso lässt es sich als Indiz gegen einen wirksamen Vertragsschluss werten, wenn der Auszubildende eine treuhänderische Bindung (von Teilen) seines Vermögens nicht von vornherein in seinem Antragsformular bezeichnet hat, sondern erst geltend macht, nachdem er der Behörde gegenüber nachträglich einräumen musste, anrechenbares Vermögen zu besitzen. Für das Vorliegen eines beachtlichen Treuhandverhältnisses während eines in der Vergangenheit liegenden Bewilligungszeitraums kann es dagegen sprechen, wenn das Treugut nachweislich bereits zu dem Zeitpunkt an den Treugeber zurückgegeben worden war, zu dem der Auszubildende zum ersten Mal das Treuhandverhältnis offenlegte und sich damit erstmals die Frage seiner ausbildungsförderungsrechtlichen Anrechnung stellte (BVerwG, Urt. v. 4. September 2008 - 5 C 12/08 -, a. a. O.).

30 Hiervon ausgehend sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Annahme eines Treuhandverhältnisses erfüllt.

31

Bei ihrer informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Klägerin erklärt, dass sie die angesprochenen Gelder aufgrund einer mündlichen Absprache mit ihrem Vater nach dessen Weisung verwaltet und bei der G.....

angelegt habe. Dies korrespondiert mit ihren Angaben im Verwaltungsverfahren. Von Anfang hat die Klägerin sich zumindest der Sache nach darauf berufen, dass ihr die angesprochenen Gelder auf ihren Konten seinerzeit - zumindest wirtschaftlich gesehen - nicht ihr, sondern ihrem Vater zugestanden und sie insoweit als Treuhänderin gehandelt habe. Ihre Aussagen hierzu sind glaubhaft. Beachtliche Widersprüche in ihren Einlassungen sind insoweit nicht erkennbar und korrespondieren mit den tatsächlich angesprochenen Bewegungen der angesprochenen Gelder zwischen den Konten der Klägerin und denen ihres Vaters sowie mit den Aussagen der Zeugen.

32 Der geladene Zeuge ..... hat anlässlich seiner Zeugeneinvernahme in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zu Protokoll gegeben, dass die Klägerin aufgrund einer mündlichen Absprache auf seine Initiative hin für ihn Festgeld bei der G..... angelegt und er ihr bei der Anlage der Gelder keinen Spielraum gelassen habe. Auch die präsenze Zeugin ..... hat bei ihrer Befragung durch den Senat angegeben, dass die Gelder - wirtschaftlich betrachtet - nicht ihrer Tochter zugestanden hätten. Der Senat hat an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Zeugen insoweit keine Zweifel. Denn als Grund für die streitige Treuhandvereinbarung haben die Zeugen .... und ..... angegeben, dass der Steuerfreibetrag der Klägerin hätte ausgenutzt werden sollen. Dies hat der Zeuge ..... auch während des Verwaltungsverfahrens bereits erklärt. Auch insoweit hält der Senat die Aussagen für glaubhaft, da hiermit eine Strategie zur rechtswidrigen Steuervermeidung angesprochen ist.

33 Dass hier keine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde, ist für die Frage, ob hier überhaupt eine Treuhandabrede gewollt war, namentlich im Hinblick ihren Zweck nach den oben genannten Maßstäben nicht maßgeblich. Schließlich kann der Beklagte gegen die Annahme einer Treuhandvereinbarung nicht mit Erfolg einwenden, dass das Treugut nicht hinreichend getrennt vom übrigen Vermögen der Klägerin verwaltet wurde. Soweit die Anlage in Höhe von 35.000 DM oder - später aufgestockt - in Höhe von 20.000 € in Rede steht, ist ganz offensichtlich, dass dem in der Regel geltende Trennungsgrundsatz vorliegend ausreichend Rechnung getragen wurde. Diese Beträge sind nur kurzfristig auf den allgemeinen Konten der Klägerin geparkt worden, wurden jedoch über längere Zeiträume auf gesonderten Festgeldkonten bei der G..... angelegt. Dass bei Auslaufen der Verträge der Festgeldbetrag nebst Zinsen noch kurz-

fristig auf Konten der Klägerin vorhanden gewesen war, bevor er schließlich auf das Konto des Vaters der Klägerin gelangte, ändert an dieser Beurteilung nichts. Soweit sich der Betrag in Höhe von 9.400 € über mehrere Monate auf einem allgemeinen Konto der Klägerin befand, steht dies der Annahme einer Treuhandvereinbarung ebenfalls nicht im Wege. Aus der genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich nicht zwingend, dass die hinreichende Separierung des Treuguts notwendige Bedingung für die Annahme eines Treuhandverhältnisses ist. Der Senat ist hier davon überzeugt, dass auch insoweit eine Treuhand bestanden hat. Für diese Überzeugung spricht nicht zuletzt der angegebene Zweck der in Rede stehenden Überweisungen „Ausnutzen des Freibetrages der Klägerin“ und der Umstand, dass die Klägerin im Zeitpunkt der Rückführung dieses Betrages auf das Konto des Zeugen ..... noch nicht zwischen den Beteiligten im Streit stand, inwieweit Vermögen der Klägerin auf den ausbildungsförderungsrechtlichen Bedarf der Klägerin anzurechnen sei.

- 34 1.1.2 Eine Treuhandvereinbarung ist nach §§ 134, 138 BGB nichtig, wenn die von ihr in Bezug genommenen Vermögenswerte hauptsächlich deswegen übertragen worden sind, um dem Fiskus in rechtswidriger Weise Steuern auf Zinserträge vorzuenthalten. Denn Rechtsgeschäfte sind dann nichtig im Sinne der §§ 134, 138 BGB, wenn sich eine mit dem Vertrag verbundene Steuerverkürzung als der Hauptzweck des Vertrages darstellt (BVerwG, Urt. v. 30. Juni 2010 - 5 C 2/10 -, juris Rn. 16). In solchen Fällen ist § 116 AO zu beachten. Nach Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift haben Gerichte und die Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung, die nicht Finanzbehörden sind, Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, dem Bundeszentralamt für Steuern oder, soweit bekannt, den für das Strafverfahren zuständigen Finanzbehörden, mitzuteilen (vgl. hierzu auch SächsOVG, Urt. v. 16. Februar 2011 - 1 A 135/09 -, juris).
- 35 Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für die Annahme der Nichtigkeit der in Rede stehenden Treuhandvereinbarung im Hinblick auf den von der Klägerin und den Zeugen ..... und ..... angegebenen Zweck der Treuhandabrede erfüllt. Diese Abrede diene ersichtlich allein dazu, Steuern rechtswidrig zu vermeiden.

- 36 1.2. Die Überweisung der in Rede stehenden Gelder von den Konten der Klägerin vor Stellung ihrer Anträge vom 25. Juli 2003 und 5. August 2004 auf Bewilligung von Ausbildungsförderung war nicht missbräuchlich im ausbildungsförderungsrechtlichen Sinne.
- 37 Rechtsmissbräuchlich handelt ein Auszubildender, wenn er im Hinblick auf eine konkret geplante Ausbildung, für die Ausbildungsförderung in Anspruch genommen werden soll, Vermögen ohne gleichwertige Gegenleistung an einen Dritten überträgt, anstatt es für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung einzusetzen, um durch die Übertragung eine Vermögensanrechnung gemäß der Bestimmungen der §§ 27 ff. BAföG zu vermeiden (BVerwG, Beschl. v. 30. Juni 2010 - 5 C 2/10 -, juris; SächsOVG, Urt. v. 26. November 2009 - 1 A 288/08 -, juris). Nicht rechtsmissbräuchlich handelt ein Auszubildender, wenn er vor Beantragung von Ausbildungsförderung Vermögen überträgt, um eine Verbindlichkeit aus einer wirksamen Treuhandvereinbarung abzulösen; dies gilt auch bei einer verdeckten Treuhandvereinbarung (BVerwG, Beschl. v. 30. Juni 2010 - 5 C 2/10 -, juris; BVerwG, Urt. v. 4. September 2008 - 5 C 12/08 -, juris). Dessen ungeachtet ist eine unentgeltliche, rechtsgrundlose Vermögensverschiebung vor Beantragung von Ausbildungsförderung nach dem BAföG erst dann rechtsmissbräuchlich und damit ausbildungsförderungsrechtlich unbeachtlich, wenn sie in der Absicht erfolgt, die Anrechnung von Vermögen im nachfolgenden Bewilligungszeitraum zu vermeiden (SächsOVG, Urt. v. 16. Februar 2011 - 1 A 135/09 -, juris, m. w. N.).
- 38 Ausgehend hiervon sind hier die Voraussetzungen für die Annahme von rechtsmissbräuchlichen Verfügungen der Klägerin nicht erfüllt. Denn die Klägerin hat die in Rede stehenden Überweisungen offensichtlich vorgenommen, um sich von einer - vermeintlichen - Verbindlichkeit aus Vertrag zu befreien, und hat tatsächlich auf einen bestehenden Kondiktionsanspruch ihres Vaters geleistet.
- 39 2. Dass das Verwaltungsgericht der auf die Bewilligung von Ausbildungsförderung für den Zeitraum 9/2005 bis 2/2006 gerichtete - Verpflichtungsklage stattgegeben hat, ist nicht zu beanstanden. Insoweit sieht der Senat von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe gemäß § 130b Satz 2 VwGO ab.

40 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2; § 188 Satz 2 VwGO. Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäf-

tigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Heinlein

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*